

99036009069001

Ausfuhrkennzeichen beantragen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000118/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99036009069001
Leistungsbezeichnung I	Ausfuhrkennzeichen beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausfuhrkennzeichen beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	

Modul

Sachverhalt

Fachlich freigegeben durch

Handlungsgrundlage

- § 45 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) – Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeuges in das Ausland
- Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG)
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Teaser

Wenn Sie ein bisher nicht zugelassenes oder ein bisher in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenes (eventuell außer Betrieb gesetztes) Fahrzeug mit eigener Motorkraft ins Ausland ausführen möchten, benötigen Sie ein Ausfuhrkennzeichen.

Volltext

Wenn Sie ein bisher nicht zugelassenes oder ein bisher in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenes (eventuell außer Betrieb gesetztes) Fahrzeug mit eigener Motorkraft ins Ausland ausführen möchten, benötigen Sie ein Ausfuhrkennzeichen.

Hinweis: Wenn Sie ein Ausfuhrkennzeichen erhalten haben, sind Sie für dessen Gültigkeitszeitraum (mindestens einen Monat) steuerpflichtig. Haben Sie kein inländisches Bankkonto, erkundigen Sie sich bei Ihrer Zulassungsbehörde über das Verfahren zur Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer.

Erforderliche Unterlagen

- gültiger Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung
- bei Vertretung, zusätzlich:
 - schriftliche Vollmacht
 - Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung des Bevollmächtigten
- wenn das Fahrzeug von einer Firma exportiert werden soll, zusätzlich:
 - Handelsregisterauszug oder Gewerbeanmeldung
 - Zulassungsbescheinigung Teil II beziehungsweise Fahrzeugbrief
- Erklärung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer (SEPA-Lastschriftmandat)
- Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung (HU) für die gesamte Laufzeit der Ausfuhrzulassung.

Modul

Sachverhalt

- Prüfbericht der Sicherheitsprüfung soweit vorgeschrieben für die gesamte Laufzeit der Ausfuhrzulassung.
- Versicherungsbestätigung für Ausfuhrfahrzeuge
- bei zugelassenen Fahrzeugen, zusätzlich:
 - Kfz-Kennzeichenschilder
 - Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)

Da Sie hochwertige und fälschungssichere Zulassungsbescheinigungen erhalten, legen Sie der Zulassungsbehörde bitte Ihre persönlichen oder betrieblichen Dokumente im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vor. Einfache Kopien genügen in der Regel nicht.

Versicherungsbestätigung

Die Versicherungsbestätigung über die Kfz-Haftpflichtversicherung für Ausfuhrfahrzeuge erhalten Sie bei der Versicherung Ihrer Wahl. In den meisten Fällen können Sie die Versicherungsbestätigung telefonisch bei Ihrer Versicherung anfordern.

Bitte beachten Sie, dass die sogenannte elektronische Versicherungsbestätigung ("eVB") bei der Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens nicht verwendet werden kann!

Kennzeichenschilder

Die benötigten Kennzeichenschilder können Sie nach der Antragstellung herstellen lassen. Dafür wenden Sie sich an die privaten Anbieter, die in der Nähe der Zulassungsbehörden angesiedelt sind. Die Kosten für die Schilder sind in den Gebühren nicht enthalten.

Voraussetzungen

Ausfuhr eines Kraftfahrzeuges aus der Bundesrepublik Deutschland

Kosten

je nach Verwaltungsaufwand: ab EUR 31,40

Verfahrensablauf

Antragstellung

Den Antrag auf Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens

Modul

Sachverhalt

müssen Sie bei einer Kfz-Zulassungsbehörde stellen. Sie können auch einen Vertreter oder eine Vertreterin mit einer schriftlichen Vollmacht beauftragen.

Abstempelung der Kennzeichen

Soweit das Fahrzeug bisher zugelassen war, werden die bisherigen Kennzeichen entstempelt und die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) eingezogen.

Anschließend erfolgt die Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens für die Dauer der Haftpflichtversicherung, jedoch längstens für ein Jahr. Die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) wird fortgeschrieben, Sie erhalten eine Zulassungsbescheinigung Teil I mit einer auf den Nachweis der Haftpflichtversicherung beschränkter Gültigkeitsdauer.

Auf Antrag kann des Weiteren eine (kostenpflichtige) Internationale Zulassungsbescheinigung ausgestellt werden.

Hinweise:

- Das Fahrzeug muss für den Zulassungszeitraum (also bis zum Endzeitpunkt des Ausfuhrkennzeichens) über einen gültigen Nachweis der Hauptuntersuchung (HU) verfügen. Liegt der Fälligkeitstermin der HU vor Ablauf des Ausfuhrzeitraums, muss eine solche Untersuchung durchgeführt werden.
- Das Fahrzeug wird ab der Zuteilung des Kennzeichens für den Gesamtzeitraum (maximal ein Jahr) kraftfahrzeugsteuerpflichtig.
- Ihre Versicherung und das Hauptzollamt werden von der Zulassungsbehörde über die Zuteilung des Kennzeichens informiert.
- Das Fahrzeug ist auf Verlangen der Zulassungsbehörde vorzuführen.

Steht der Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens nichts im Wege, werden die Kennzeichen mit der roten Plakette für den Zulassungsbereich abgestempelt.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	